

QUALIFIKATIONEN ANERKENNEN,
ZUGÄNGE ERÖFFNEN, KARRIEREN ANSCHIEBEN.



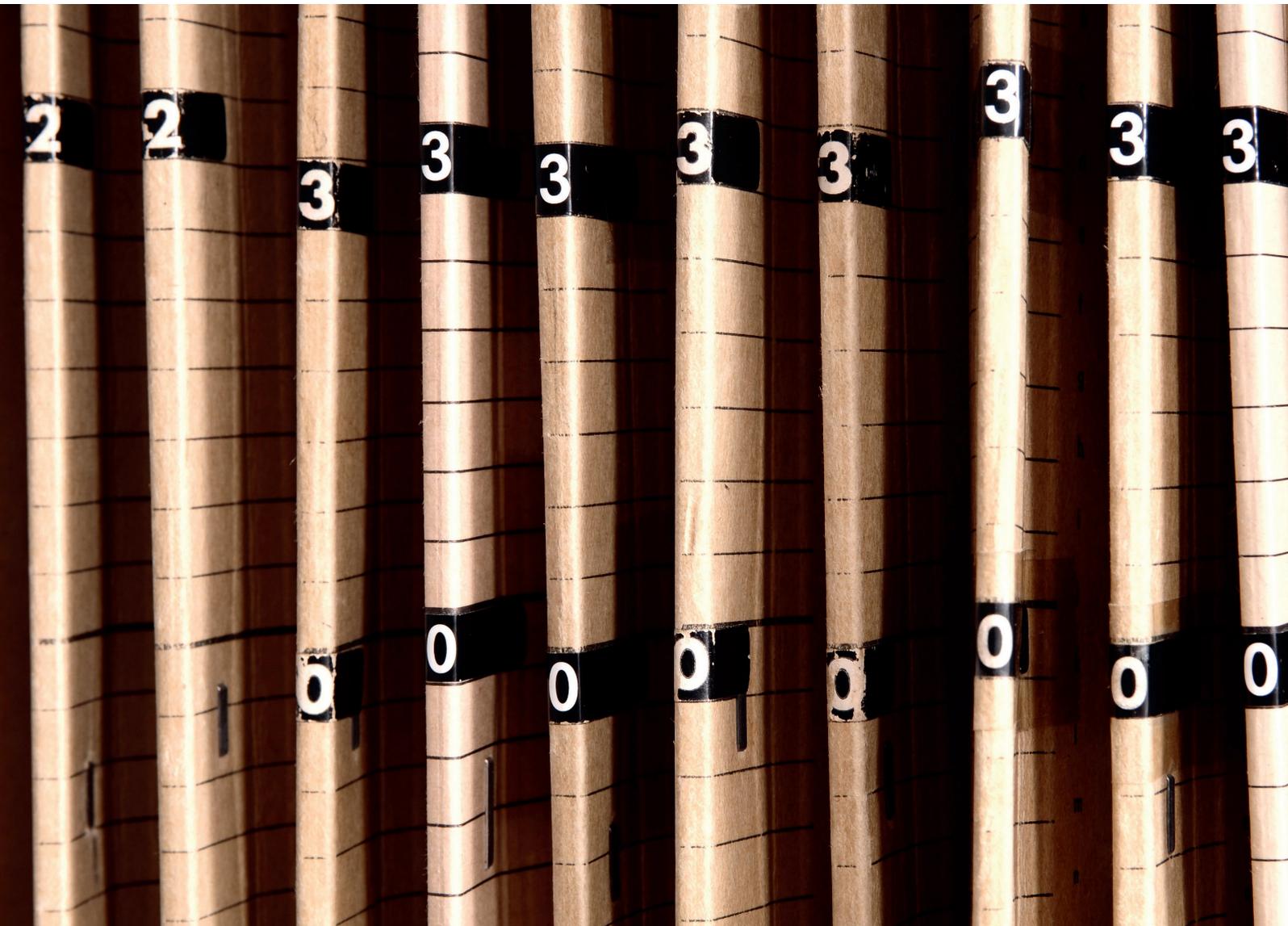
DIE HANDWERKSKAMMERN

Inhalt



1. Wirtschaftsselbstverwaltung: Öffentlich-rechtlich vom Handwerk fürs Handwerk	4
2. Qualifikationen anerkennen – Zugänge eröffnen.	5
3. Beratung, Qualitätssicherung und Rechtssicherheit schaffen	7
4. Handlungsoptionen zur Wegbereitung	8
4.1 Zugänge zu Prüfungen eröffnen	8
a) Ohne duale Ausbildung zur Gesellenprüfung (Externenprüfung)	8
b) Früher zur Prüfung als vorgesehen	9
4.2 Gleichwertigkeitsfeststellung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen	10
4.3 Zugang zu reglementierten Berufen	12
4.4 Befreiung von Prüfungsbestandteilen	14
4.5 Zuerkennung der fachlichen Eignung für die Ausbildungsberechtigung	16
4.6 Betriebe als Ausbildungsbetriebe anerkennen	18
4.7 Verkürzung der Ausbildungsdauer	20
4.8 Weitere Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen durch die Kammern	22
a) Anerkennung (öffentliche Bestellung und Vereidigung) von Sachverständigen aufgrund besonderer Fachkunde	22
b) Anerkennung von Sachkundigen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen	22
4.9 In Vorbereitung: Validierung informell und non-formal erworbener Kompetenzen	24
Impressum	26

1. Wirtschaftsselbstverwaltung: Öffentlich-rechtlich vom Handwerk fürs Handwerk.



Die Handwerkskammern unterstützen Handwerkerinnen, Handwerker und solche, die im Wirtschaftsbereich Handwerk tätig werden wollen, mit umfangreichen Beratungs- und Anerkennungsleistungen.

Mit Handwerkskammern wird im Allgemeinen verbunden, dass sie in vielen Themen beraten, beruflich qualifizieren und Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung abnehmen.

Was viele nicht wissen: Handwerkskammern beseitigen für Handwerker/innen auch auf vielen Feldern formale Hürden und ebnen Wege zum Arbeitsmarkt und in

die Selbständigkeit, indem sie vorhandene Qualifikationen anerkennen und nicht vorhandene vermitteln.

Diese Broschüre ist allen »hoheitlichen« Aufgaben gewidmet, die Zugänge für Personen im Berufsleben eröffnen und im weiteren Sinne berufliche Qualifikationen anerkennen.

2. Qualifikationen anerkennen – Zugänge eröffnen

Die Bildung spielt im Handwerk eine große Rolle. Nur mit beruflichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten lassen sich individuelle Kundenprobleme lösen. Die umfassende berufliche Handlungskompetenz ist im Handwerk, einem durch kleine und mittlere Betriebsgrößen geprägten Wirtschaftssektor, stark gefragt und durch nichts zu ersetzen.

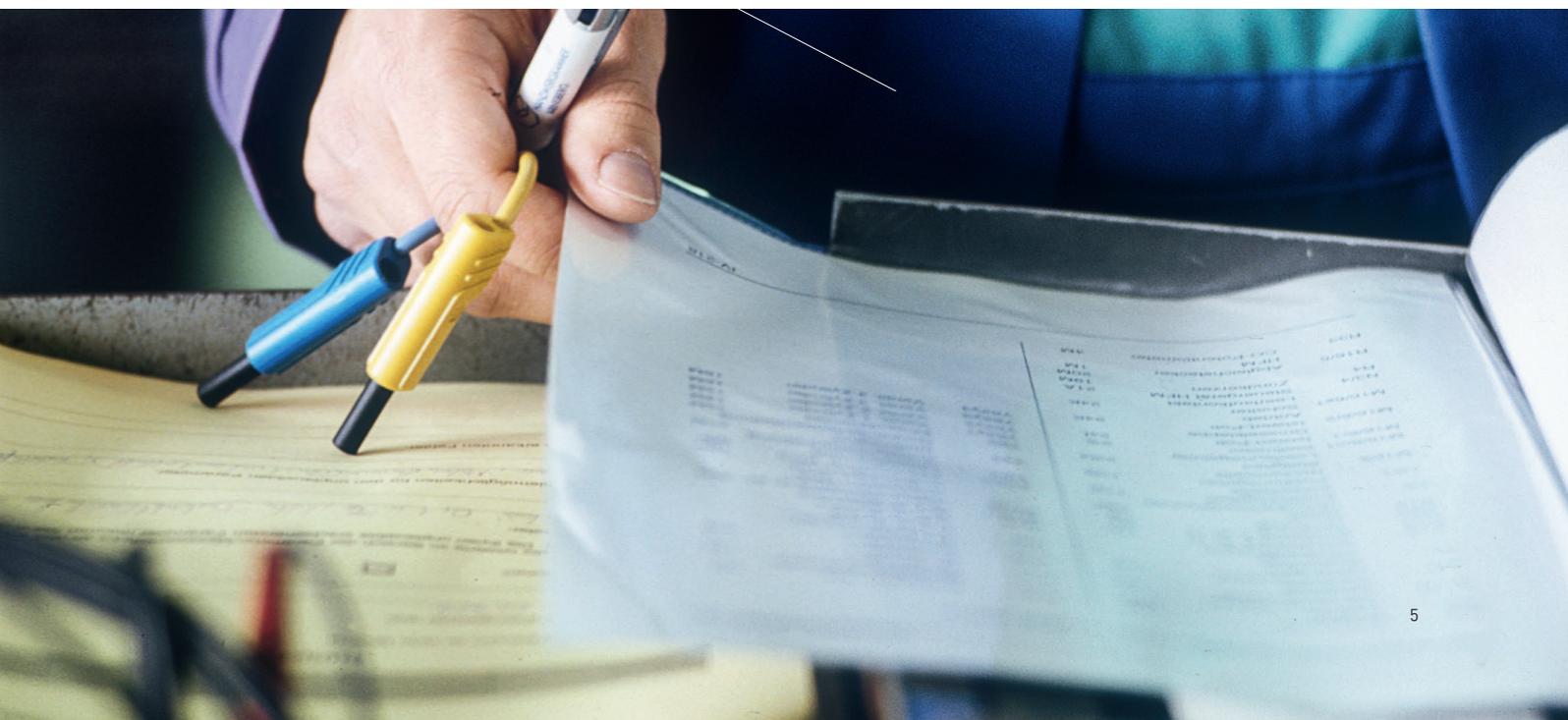
Der klassische Bildungsweg im Handwerk beginnt in der Schulzeit mit einem Praktikum, das zu einer dualen Ausbildung führt. Die Auszubildenden werden nach erfolgreichem Durchlaufen der Lehre Gesellinnen und Gesellen und finden danach Fortbildungswege – z. B. als Meister/in, als Geprüfte/r Betriebswirt/in nach der Handwerksordnung oder als Gestalter/in im Handwerk, als Restaurator/in oder als Sachverständige/r. Das Handwerk qualifiziert und beschäftigt viele Spezialisten und ist darauf ange-

wiesen, dass sich Unternehmer wie Beschäftigte kontinuierlich den Herausforderungen der technologischen Entwicklungen, der Kundenbedarfe sowie der Lieferantenbedingungen und Herstelleranforderungen stellen und selbst Innovationen schaffen.

Berufliche Qualifikationen im Handwerk findet man schon jetzt auf nahezu allen Stufen des Deutschen Qualifikationsrahmens.

DQR-Stufe	Qualifikation im Handwerk
1	-
2	Betriebliche Einstiegsqualifizierung
3	Ausbildungsabschluss in 2-jährigen Ausbildungsberufen
4	Gesellenabschluss in 3- und 3,5-jährigen Berufen
5	Geprüfte/r Servicetechniker/in
6	Meister/in, Techniker/in, Fachwirt/in
7	Geprüfte/r Betriebswirt/in nach der Handwerksordnung
8	-

(Zuordnung einzelner Qualifikationen aus dem Handwerk in den DQR, siehe auch www.dqr.de)





3. Beratung, Qualitätssicherung und Rechtssicherheit schaffen

Handwerkskammern beraten und werden Anerkennungsanliegen gerecht.

Im gesamten Themenfeld der Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen nimmt die Beratung eine Schlüsselrolle ein, denn mal führen verschiedene Wege zum gleichen Ziel, häufig aber einzelne Verwaltungsverfahren nicht immer zum gewünschten Ziel. Insofern wird in der

Beratung durch die Kammern immer erst das eigentliche Anliegen konkretisiert, um ein geeignetes Verwaltungsverfahren zu empfehlen. Gerade auch die Einstiegsberatung der Kammer als Hilfestellung für die Antragstellung kommt bei vielen Interessierten sehr gut an.

Handwerkskammern sichern die Qualität von zertifizierten Qualifikationen.

Der Gesetzgeber hat im Berufsbildungsgesetz (BBiG), in der Handwerksordnung (HWO), in vielen Fachgesetzen, Verordnungen und Erlassen unzählige Regelungen getroffen, welche Anforderungen an welche Qualifikationen

gestellt werden, wie diese zu überprüfen sind und welche alternativen Wege es dorthin gibt. Die Handwerkskammern kontrollieren und setzen um, was geltendes Recht ist.

Handwerkskammern schaffen Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Entscheidungen in den vielen Verwaltungsverfahren zur Anerkennung oder Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen, die Kammern treffen, werden Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Am Ende steht ein Verwal-

tungsakt, der im Zweifel gerichtlich überprüft werden kann. Die »Kunden« der Kammern bewegen sich also in einem rechtsverbindlichen und – sicheren Rahmen.

4. HANDLUNGSOPTIONEN ZUR WEGBEREITUNG

4.1 ZUGÄNGE ZU PRÜFUNGEN ERÖFFNEN

REGELFALL_ Zum Erlernen eines Berufes wird ein Ausbildungsvertrag zwischen Auszubildendem und Ausbildungsbetrieb abgeschlossen, die duale Ausbildung dann mit allen ihren Bestandteilen (Betrieb, Berufsschule und überbetriebliche Ausbildungslehrgänge) durchlaufen und am Ende der Ausbildungszeit eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Damit erhält man ein bundesweit anerkanntes Gesellenprüfungs- bzw. Abschlussprüfungszeugnis und kann nachweisen, dass man Fachkraft ist.

a) Ohne duale Ausbildung zur Gesellenprüfung (Externenprüfung)

Handwerkskammern¹ lassen auch Personen zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zu, die nie eine duale Ausbildung durchlaufen haben.

WARUM?_ Ziel ist, auch diejenigen Personen zu einem Berufsabschluss zu führen, die sich außerhalb einer formalen Ausbildung alle Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten eines Berufes angeeignet haben.

WIE?_ In der Praxis sind es häufig Personen, die über ihre Berufstätigkeit die Kompetenzen erworben haben, dazu noch einen gezielten Vorbereitungskurs für eine sog.

Externenprüfung absolvieren und sich dann zur Prüfung anmelden.

BEISPIEL_ Dennis Z. hat eine Ausbildung zum Dachdecker angefangen, aber aus verschiedenen Gründen in der Mitte des 2. Ausbildungsjahres abgebrochen. Er fand trotzdem eine Beschäftigung im Dachdeckerbetrieb und hat nach 8 Jahren Berufstätigkeit entschieden, er will und braucht einen Berufsabschluss, trotz festem Arbeitsvertrag. Die Dachdeckerinnung, die die Prüfung für die Kammer abnimmt, sprach die Zulassung zur Prüfung aus. Er bereitete sich gezielt auf die Gesellenprüfung vor und absolvierte sie erfolgreich. Dennis Z. ist jetzt Dachdecker-Geselle.

1) Sofern Handwerkskammern ihren Prüfungsausschuss auf eine Innung delegiert haben, gelten die Ausführungen gleichermaßen für die Innung.

» Wer in seinem Berufsleben nicht die Chance hatte, eine duale Ausbildung zu absolvieren, sich gleichwohl aber durch »learning bei doing« seine Kompetenzen angeeignet hat, dem können wir Wege zu einem Berufsabschluss aufzeigen. Wenn er mindestens das Eineinhalbfache der regulären Ausbildungszeit im Beruf gearbeitet hat, kann er als sogenannter Externer an einer ganz normalen Gesellenprüfung teilnehmen.«

Rainer Koßmann, HWK Südwestfalen

»Wer in seiner Ausbildung schneller lernt und dadurch bessere Leistung erbringt als andere, kann vorzeitig die Prüfung ablegen. Wir freuen uns immer, wenn wir Anträge von solchen leistungsstarken und motivierten Lehrlingen erhalten, zeigen sie doch, dass sie mit Herzblut bei der Sache sind.«

Britta Withöft, HWK Düsseldorf

b) Früher zur Prüfung als vorgesehen

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Auszubildende vorzeitig, also vor Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer, von der Handwerkskammer zur Prüfung zugelassen.

WARUM?_ Diese Möglichkeit ist wichtig, damit Auszubildende mit einem höheren Lerntempo nicht länger in der Lernphase verbleiben, obwohl sie bereits das vorgesehene Ausbildungsziel erreicht haben.

WIE?_ Die Handwerkskammer prüft bei dem Anliegen eines Auszubildenden der vorzeitigen Zulassung zur Prüfung, ob er überdurchschnittliche Leistungen in der Ausbildung erbracht hat. Dazu wird der Ausbildungsbetrieb angehört, das Zwischenprüfungsergebnis geprüft, das

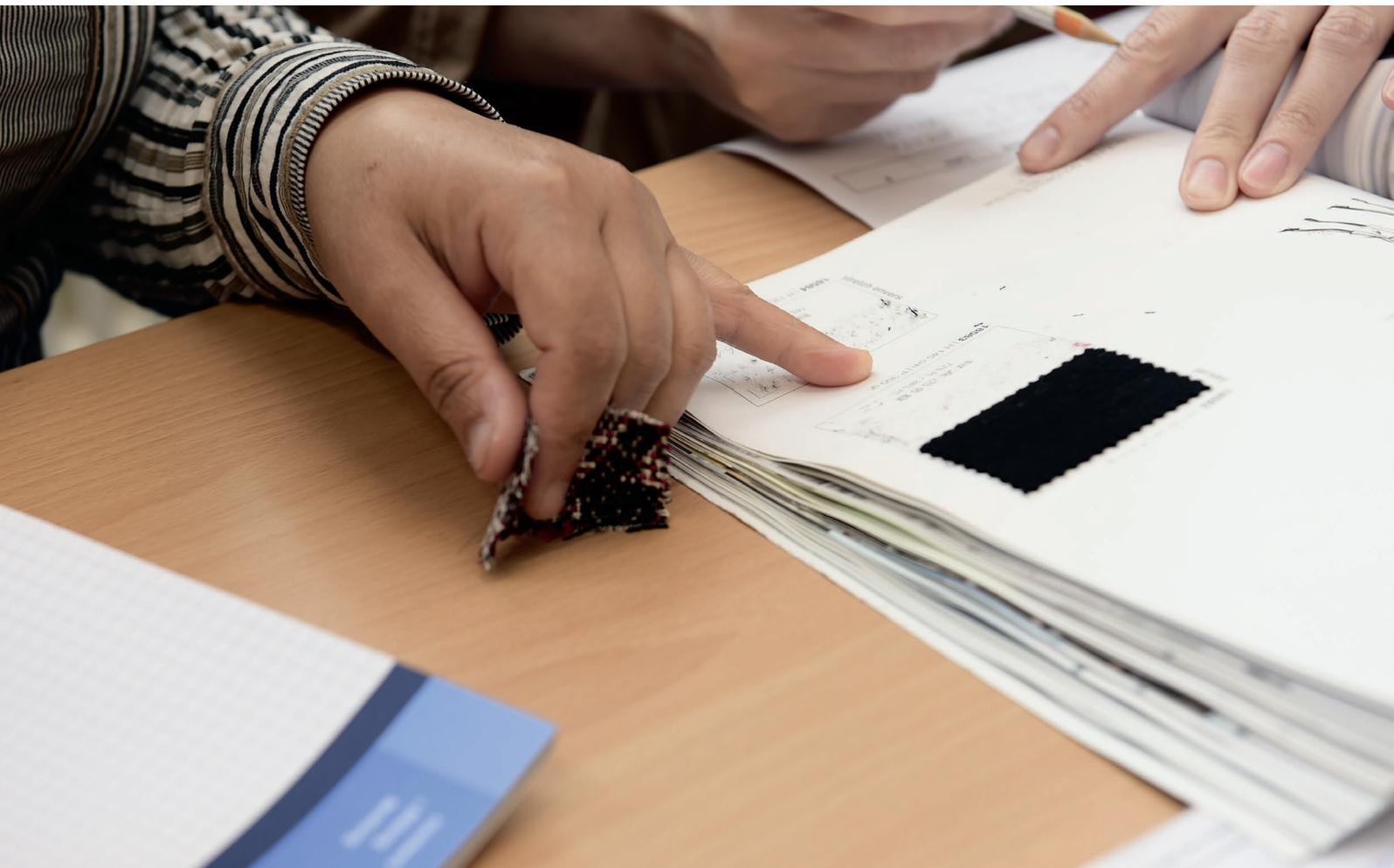
letzte Berufsschulzeugnis ausgewertet, bzw. eine Einschätzung der Lehrkräfte der Berufsschule eingeholt und die Bescheinigung(en) der überbetrieblichen Ausbildungsstätte in den Blick genommen.

BEISPIEL_ Lea K. hat einen dreijährigen Ausbildungsvertrag als Tischlerin abgeschlossen und erbringt Spitzenleistungen in der Schule und auch im Betrieb. Sie möchte durch Vorziehen der Prüfung ihre Ausbildung verkürzen und stellt einen entsprechenden Antrag bei der Handwerkskammer. Diese holt eine Stellungnahme beim Ausbildungsbetrieb ein, überprüft die Zeugnisse und kommt zu dem Ergebnis, dass Lea K. überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat und lässt sie sechs Monate vor regulärem Ausbildungsende zur Prüfung zu.



4.2 GLEICHWERTIGKEITSFESTSTELLUNG VON IM AUSLAND ERWORBENEN BERUFSABSCHLÜSSEN

REGELFALL_ Wer im Ausland einen Beruf erlernt hat, darf grundsätzlich damit in Deutschland arbeiten, sofern der Beruf nicht reglementiert ist, d. h. er ist nicht an den Nachweis ganz bestimmter Qualifikationen gebunden. Gleichwohl macht es Sinn, auch ausländische Ausbildungsabschlüsse in nicht reglementierten Berufen anerkennen zu lassen, weil der Absolvent so deutlicher machen kann, welche Qualifikationen er im Vergleich zu seinem deutschen Berufskollegen erworben hat. Eine Anerkennung ausländischer Abschlüsse in reglementierten Berufen ist dagegen zwingend für die Berufsausübung in Deutschland.



Offizielle Feststellung, Bewertung und Zertifizierung von Berufsqualifikationen

Handwerkskammern analysieren und bestätigen, inwieweit ein im Ausland erworbener Berufsabschluss und die dazugehörige Berufserfahrung der Person mit einem vergleichbaren Beruf in Deutschland gleichwertig sind.

WARUM?_ Der europäische Binnenmarkt als einheitlicher Arbeitsmarkt und die Wanderbewegungen von Personen aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland machen es für Betriebsinhaber und Personalchefs immer schwieriger, Qualifikationen einzuschätzen – trotz Übersetzung ausländischer Zeugnisse. Um für den deutschen

»Ein Abschluss aus dem Ausland kann genauso viel Wert sein wie ein deutscher Abschluss. Nur weiß hierzulande häufig ein Arbeitgeber nicht, welche konkreten Qualifikationen ein ausländischer Abschluss vermittelt hat. Deshalb schaffen wir Transparenz. Wir überprüfen dezidiert die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Abschlüssen mit den in Deutschland erlernbaren Berufen. Das hilft nicht nur Arbeitssuchenden, sondern Arbeitnehmern und Arbeitgebern.«

Georg Stoffels, Handwerkskammer Aachen

Arbeitsmarkt Transparenz zu schaffen und insbesondere für ausländische Personen den Zugang zum hiesigen Arbeitsmarkt zu erleichtern, werden die Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren in handwerklichen Berufen von den Handwerkskammern durchgeführt.

WIE? _Dazu bündeln die Kammern ihr Know-how zentral für einzelne Staaten, haben sich international stärker vernetzt, um mehr Hintergrundwissen über Bildungssysteme und verschiedenste Qualifikationen zu erfahren und beraten interessierte Antragstellende. Im Mittelpunkt steht die Analyse der eingereichten Unterlagen, vom Lebenslauf, über Prüfungszeugnisse, Hochschulabschlüsse, Weiterbildungszertifikate und Nachweise über Berufserfahrung. Wer trotz absolviertem Berufsabschluss über keine aussagefähigen Unterlagen verfügt oder sie als Flüchtling nicht vorlegen noch aus dem Herkunftsland besorgen kann, erhält die Möglichkeit, seine berufliche Handlungskompetenz zu zeigen. Dies erfolgt im Rahmen einer sog. Qualifikationsanalyse, in der sich Experten davon überzeugen, dass die wesentlichen Tätigkeiten aus dem Beruf beherrscht werden. Den Prototypen für diese Qualifikationsanalyse hat der Westdeutsche Handwerkskammertag in einem vom BMBF geförderten Projekt mit und für Kammern entwickelt.

Am Ende der Gleichwertigkeitsfeststellung steht ein Bescheid, der aussagt, ob der Antragstellende über eine vollständig, teilweise oder gar nicht gleichwertige Qua-

lifikation zu dem vergleichbaren Beruf in Deutschland besitzt. Dies ist die beste Basis für die weitere Karriereplanung, Beratung, ggf. (Nach-) Qualifizierung und Integration in Arbeit.

BEISPIEL_ Peter U. hat einen Antrag auf Anerkennung seiner in Tschechien 1980 abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zum »Automechaniker« beantragt. Weder er selbst noch die Leitkammer konnten eine Ausbildungsregelung aus den 70er Jahren beschaffen, so dass keine reine Dokumentenprüfung im Anerkennungsverfahren möglich war. Um dennoch eine Aussage zu seinen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten treffen zu können, hat ihm die zuständige Handwerkskammer die Ablegung einer Qualifikationsanalyse für den Referenzberuf »Kraftfahrzeugmechatroniker mit dem Schwerpunkt Personenkraftwagentechnik« angeboten. Dabei waren in einer mehrstündigen Arbeitsprobe typische Aufgaben aus dem Kfz-Bereich abzuarbeiten und einem Experten gegenüber Fachfragen zu beantworten. In verschiedenen Situationen im Sinne »gelebter Werkstattpraxis« konnte Peter U. sowohl seine in der Ausbildung als auch in langjähriger beruflicher Tätigkeit erworbenen Kenntnisse beweisen, so dass ihm die Handwerkskammer abschließend eine volle Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf auf Gesellenebene bescheinigen konnte.

4.3 ZUGANG ZU REGLEMENTIERTEN BERUFEN

REGELFALL_ Von den 151 verschiedenen Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben sind 41 reglementiert. Jede Person – unabhängig von ihrer konkreten Qualifikation – darf auch in diesen Handwerken, die an einen Qualifikationsnachweis gebunden sind, beschäftigt werden, sofern Betriebsinhaber sie einstellen. Einen Betrieb im reglementierten Handwerk gründen, übernehmen und führen darf grundsätzlich nur derjenige, der eine Meisterprüfung im entsprechenden Handwerk abgelegt hat. Aufgrund der bundesweit gültigen Rechtslage können aber auch Personen mit vergleichbaren Qualifikationen ein reglementiertes Handwerk selbständig ausüben.

Auch wenn in der Öffentlichkeit immer wieder von der »Meisterpflicht« die Rede ist, ist der Meistertitel längst nicht mehr der einzige Weg, sich als Selbständiger Zugang zu einem zulassungspflichtigen Handwerk zu verschaffen.

WARUM?_ Aufgrund der Vielfalt heutiger Bildungsangebote hat nicht jeder handwerkliche Berufsweg dazu geführt, den »Großen Befähigungsnachweis«, also den Meisterbrief, zu absolvieren. Gleichwohl können diese Personen natürlich gleichermaßen qualifiziert und fähig sein.

WIE?_ Es ist Aufgabe der Handwerkskammern zu beurteilen, welche Abschlüsse einem Meisterabschluss vergleichbar sind und ebenso das Recht zur selbständigen Ausübung eines »meisterpflichtigen« Handwerks vermitteln.

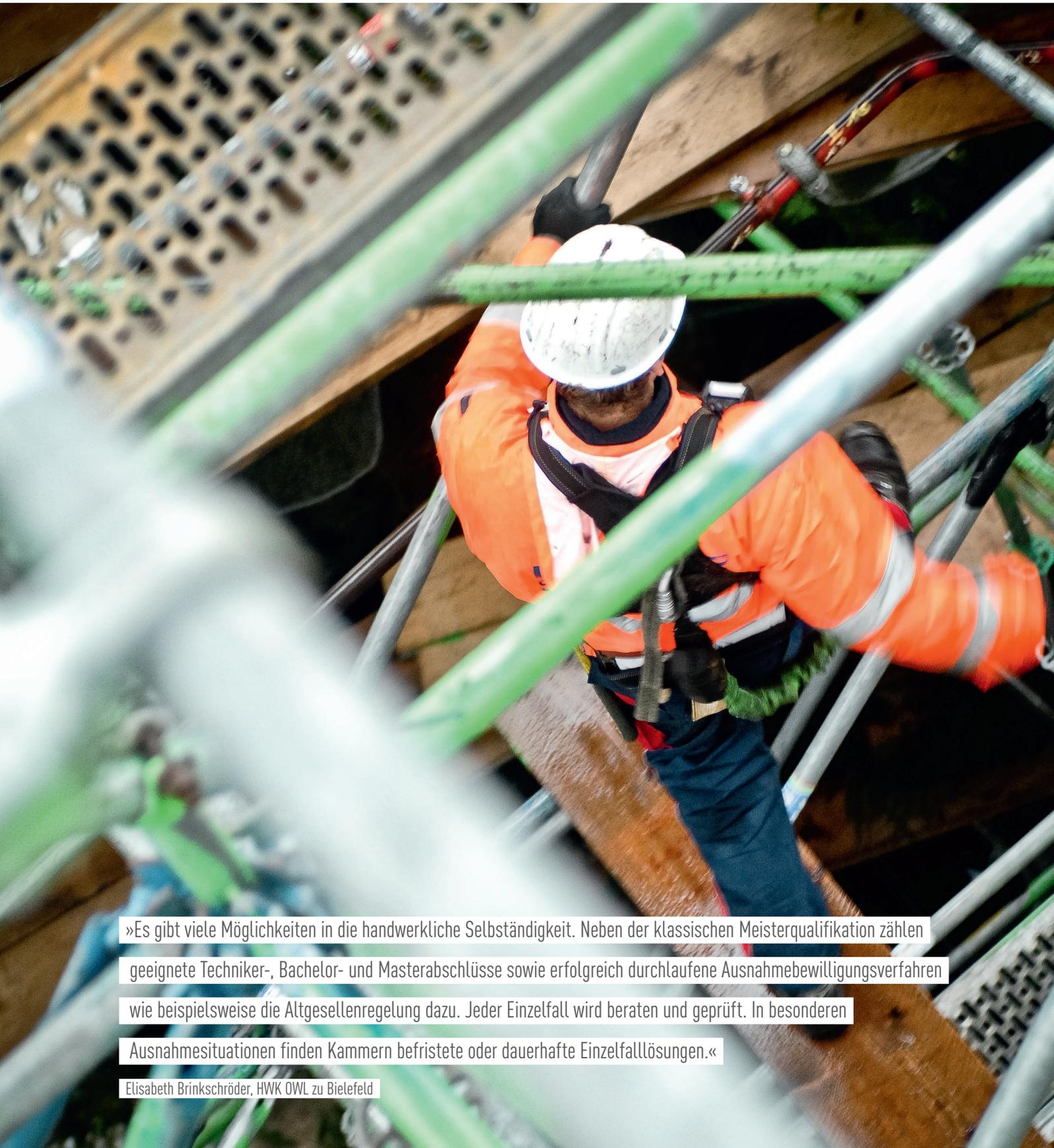
Den rechtlichen Rahmen hierfür setzt die Handwerksordnung. So können z. B. Ingenieure, ein Bachelor oder Master, also Hochschul- oder Fachhochschulabsolventen,

ebenso staatlich geprüfte Techniker und Absolventen von staatlichen Fachschulen, aber auch Industriemeister genauso einen Betrieb im zulassungspflichtigen Handwerk gründen wie ein/e Handwerksmeister/in; vorausgesetzt, der jeweilige Abschluss hat seinen fachlichen Schwerpunkt in dem Wunschhandwerk.

Für Abschlüsse aus dem Ausland, sei es EU oder Drittstaaten, aber auch für Spätaussiedler gibt es Anerkennungsregeln, die über formale Anerkennungsverfahren oder Berufspraxis im Ausland ebenfalls zu einer Ausübungsgenehmigung in Deutschland führen können. Auch hier prüfen und entscheiden die Handwerkskammern, welches Anerkennungsverfahren unter Berücksichtigung der individuellen beruflichen Vita und Qualifikationen des Existenzgründers zielführend ist.

Selbst für Personen ohne Abschlüsse auf Meisterniveau können im Rahmen von Härtefallregelungen und bei Nachweis ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten von Kammern Ausnahmegewilligungen und für qualifizierte Altgesellen Ausübungsberechtigungen erteilt werden.

BEISPIEL_ Der Niederländer Alfons F. hat in Holland eine Ausbildung zum Elektrotechniker gemacht und in Maastricht über 6 Jahre lang einen Elektro-Installationsbetrieb geleitet. Später hat er in Deutschland noch erfolgreich Elektrotechnik an der Fachhochschule studiert. Er will jetzt in Deutschland einen Elektrotechniker-Betrieb gründen. Da er einen einschlägigen Fachhochschulabschluss hat, kann sich Alfons F. direkt in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eintragen lassen. Er hätte alternativ auch die Möglichkeit gehabt, eine Ausübungsberechtigung zu beantragen, da er in den Niederlanden mindestens 6 Jahre als Betriebsleiter tätig war.



»Es gibt viele Möglichkeiten in die handwerkliche Selbständigkeit. Neben der klassischen Meisterqualifikation zählen geeignete Techniker-, Bachelor- und Masterabschlüsse sowie erfolgreich durchlaufene Ausnahmewilligungsverfahren wie beispielsweise die Altgesellenregelung dazu. Jeder Einzelfall wird beraten und geprüft. In besonderen Ausnahmesituationen finden Kammern befristete oder dauerhafte Einzelfalllösungen.«

Elisabeth Brinkschröder, HWK OWL zu Bielefeld

4.4 BEFREIUNG VON PRÜFUNGSBESTANDTEILEN

REGELFALL_ Die Meisterprüfung und die Fortbildungsprüfungen in der beruflichen Aufstiegsfortbildung sehen häufig eine Aufteilung in mehrere Prüfungsbestandteile vor. Diese müssen grundsätzlich alle absolviert und bestanden werden, um die Gesamtqualifikation zu erreichen.

Handwerkskammern können Prüflinge in der Fortbildung von dem Ablegen einzelner Bestandteile der Prüfung, also Meisterprüfung oder Fortbildungsprüfung, befreien.

WARUM?_ Ziel der Kammern ist, dass Prüflinge nicht ohne besonderen Grund Prüfungsleistungen ablegen müssen, wenn sie bereits an anderer Stelle nachgewiesen haben, dass sie die notwendigen Kompetenzen besitzen. Damit kommt man den Prüflingen entgegen und optimiert das Fort- und Weiterbildungssystem durch Anrechnungsmöglichkeiten. Zusätzlich entsteht dadurch eine Entlastung der ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer.

WIE?_ Mit der Anmeldung zur Prüfung kann der Prüfling einen Antrag auf Befreiung von Prüfungsleistungen bei der Kammer einreichen. Daraufhin wird geprüft, ob eine vergleichbare Prüfung bereits vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt worden ist.

BEISPIEL_ Simon Z. arbeitet im Bereich des Garten- und Landschaftsbaues und hat vor einem Prüfungsausschuss der Landwirtschaftskammer die Ausbildereignungsprüfung nach AEVO erfolgreich abgelegt. Nach seiner beruflichen Umorientierung möchte er im Handwerk als Straßenbauer-Meister tätig werden und bereitet sich auf die Meisterprüfung vor. Er beantragt die Befreiung von Teil IV der Meisterprüfung, weil er bereits vor der Landwirtschaftskammer mit der Ausbildereignung eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Kammer vermerkt diesen Sachverhalt in der Prüfungsakte, so dass Simon Z. nur noch die Teile I bis III der Meisterprüfung ablegen muss.



The background image shows a stack of books and papers. The top book is open, showing a page with a technical drawing or diagram. Below it, another book is visible with a page containing text and tables. The books are bound with colorful covers (blue, yellow, pink). The overall scene is a close-up of a desk or study area.

»Keiner soll sich einer formalen Prüfung unterziehen müssen, wenn er bereits nachgewiesen hat, dass er die dort zur erbringenden Prüfungsleistungen bereits beherrscht. Dafür haben wir Befreiungsmöglichkeiten u. a. in der Meisterprüfung. Je nach Vorbildung des Kandidaten können wir von ganzen Teilen der Meisterprüfung oder von einzelnen Fächern befreien.«

Peter Panzer, Handwerkskammer zu Köln

4.5 ZUERKENNUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG FÜR DIE AUSBILDUNGSBERECHTIGUNG

REGELFALL_ Jeder Ausbildungsbetrieb muss festlegen, welche Person Ausbilder ist. Diese Person muss u. a. fachlich geeignet sein. Die fachliche Eignung ist bundesweit einheitlich per Gesetz definiert und knüpft an formale Aus- und Weiterbildungsabschlüsse an. So muss z. B. derjenige, der in einem reglementierten Handwerksberuf ausbilden will, die Meisterprüfung in diesem Handwerk oder einem verwandten Handwerk erfolgreich absolviert haben. Für Personen, die die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbringen können, aber gerne ausbilden wollen, schaffen Kammern im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten Lösungen.



WARUM?_ Die betriebliche Ausbildung in dualen Berufen ist eine wichtige gesellschafts- und wirtschaftspolitische Aufgabe, die Kammern nicht nur regeln und überwachen müssen, sondern auch stärken, wo sie es können. Die Zuerkennung der Ausbildungsberechtigung ist ein Instrument, um im Einzelfall Personen, die nicht die per Gesetz vorgeschriebenen Qualifikationen mitbringen, aber dazu geeignet sind auszubilden, die Ausbildungserlaubnis zu erteilen.

WIE?_ Die Handwerkskammer prüft das Anliegen, indem sie den Lebenslauf prüft, Antragstellende vor Ort im Betrieb besucht und über ein Gespräch und ggf. weitere Instrumente überprüft, ob die fachliche und persönliche Eignung zur Ausbildung vorliegt. Die Zuerkennung kann später auch widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen im Nachhinein wieder entfallen sollten.

»Jeder Ausbildungsbetrieb braucht mindestens einen geeigneten Ausbilder. Wir beraten und helfen, damit Ausbildungsqualität auf der einen und Integration der Ausbildung in den Alltagsablauf des Betriebes auf der anderen Seite gut miteinander verknüpft werden können.«

Jörg Kuiper, HWK Münster



BEISPIEL_ Maria S., in jungen Jahren als zahnmedizinische Fachangestellte ausgebildet worden, hat nach einer bewegten Lebensgeschichte ihre berufliche Zukunft im Fachverkauf des Bäckerhandwerks gefunden. Sie hat mehrfach an der Ausbildung mitgewirkt und würde gerne als eine verantwortliche Ausbilderin im Betrieb tätig werden. Sie hat die Ausbildereignungsprüfung abgelegt, aber nie eine Abschlussprüfung als Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk. Sie stellt den Antrag auf Zuerkennung der fachlichen Eignung.

Die Handwerkskammer prüft den Lebenslauf, trifft Frau S. im Betrieb und führt ein intensives Gespräch mit ihr. Am Ende kann sie positiv entscheiden und die gewünschte Zuerkennung erteilen.

4.6 BETRIEBE ALS AUSBILDUNGSBETRIEBE ANERKENNEN

REGELFALL_ Jeder Betrieb darf ausbilden, sofern er die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Er muss nicht nur über einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder verfügen, sondern nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein. Dies bedeutet, dass der Betrieb aufgrund seiner wirtschaftlichen Betätigung über die Möglichkeit verfügt, alle für die Ausbildung erforderlichen Inhalte zu vermitteln.

Die Handwerkskammern können durch geeignete Maßnahmen auch Betriebe, die von ihrer Ausbildungsstätte her nicht geeignet sind, alle Inhalte des Berufes zu vermitteln, zur Ausbildungsberechtigung verhelfen.

WARUM? Die Handwerkskammern möchten möglichst viele Handwerksbetriebe in die Lage versetzen, den eigenen Nachwuchs ausbilden zu können. Dabei steht die Qualitätssicherung der Ausbildung im Sinne von Auszubildenden und Betrieb im Vordergrund. Dies bezieht sich hier auf die betrieblichen Rahmenbedingungen, die sichergestellt sein müssen.

WIE? Durch Vor-Ort-Besuche der Ausbildungsberater wird überprüft, ob der Betrieb alle Inhalte der Ausbildungsordnung vermitteln kann. Kann er dies nicht, wird anhand des sogenannten Ausbildungsrahmenplans genau identifiziert, was der Betrieb nicht vermitteln kann. Um den Betrieb trotzdem als Ausbildungsbetrieb anzuerkennen, erhält er die Möglichkeit, bestimmte Inhalte in einer bestimmten Dauer in einem Kooperationsbetrieb vermitteln zu lassen. Natürlich wird dann auch der Kooperationsbetrieb überprüft, ob er dafür ausbildungsrechtlich ist und diese Ausbildungsinhalte vermitteln kann.

BEISPIEL_ Der Fachbetrieb zur Oldtimerrestaurierung von Arthur S. möchte gerne KFZ-Mechatroniker ausbilden. Einen geeigneten Ausbilder hat er im Betrieb. Er repariert und wartet allerdings ausschließlich Oldtimer. Die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer legte aufgrund des Aufgabenspektrums des Betriebs fest, dass er nur mittels einer Verbundausbildung selbst ausbilden darf. Damit die Auszubildenden auch die Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der Arbeiten an modernen Fahrzeugen (elektronische Steuerungen, Sensortechnik etc.) vermittelt bekommen, ist ein Kooperationsbetrieb notwendig.

»Wir loten alle Möglichkeiten aus, damit Betriebe ihren eigenen Nachwuchs ausbilden können. Solchen Unternehmen, deren Aufgabenspektrum es nicht zulässt, dass sie alleine ausbilden, raten wir zu einer Kooperation mit einem anderen Betrieb.«

Gabriele Robrecht, Handwerkskammer Dortmund



4.7 VERKÜRZUNG DER AUSBILDUNGSDAUER

REGELFALL_ Jeder Ausbildungsberuf hat eine festgeschriebene Ausbildungsdauer. Diese ist bundeseinheitlich in der jeweiligen Ausbildungsordnung festgelegt. Sie beträgt zwei, drei oder dreieinhalb Jahre. Wer die Ausbildung erlernen möchte, muss grundsätzlich einen Ausbildungsvertrag über den entsprechenden Zeitraum abschließen.

Die Handwerkskammern prüfen die Vertragsinhalte aller Ausbildungsverträge im Handwerk, bevor sie diese registrieren und sie damit wirksam werden. Neben der Arbeitszeit, dem Urlaubsanspruch und der Höhe der Ausbildungsvergütung wird auch die Ausbildungsdauer in den Fokus genommen. Nicht immer muss zwangsläufig die vorgeschriebene Ausbildungsdauer vereinbart werden.

WARUM?_ Es gibt verschiedene Ausnahmegründe, warum ein Ausbildungsverhältnis zwischen Betrieb und Auszubildenden kürzer sein darf als in der Ausbildungsordnung vorgegeben.

Es geht um besondere Fälle, in denen von vornherein klar ist, dass das Ausbildungsziel in verkürzter Zeit erreichbar ist. Trotz der Möglichkeit, den Ausbildungsvertrag nachträglich zu verkürzen, zu verlängern oder wegen guter Leistungen vorzeitig zur Prüfung zugelassen zu werden (s. o. Ziff. 4.1.b), kann der Vertrag auch von vornherein verkürzt werden.

Da dies nicht allein zwischen Betrieb und Auszubildenden entschieden werden kann, prüft die Kammer die Zulässigkeit einer Verkürzung.

WIE?_ Es geht bei der Überprüfung durch die Kammer immer um die Frage, ob der Auszubildende aufgrund einer positiven Ausbildungsprognose das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreichen kann.

Konkrete Gründe sind bestimmte schulische Abschlüsse, berufliche Vorqualifikationen, andere Berufsabschlüsse oder z. B. das Alter. Jede Kammer hat als Selbstverwaltung eine »Verkürzungsrichtlinie« erlassen, aus der die Detailvorgaben für das Verwaltungshandeln festgelegt sind. Diese Richtlinien sind inhaltlich im Wesentlichen identisch.



»Die Ausbildungsdauer kann nicht beliebig lang oder kurz sein. Wir wollen sicherstellen, dass jeder so lange eine Ausbildung absolviert, wie er für das Erreichen des Ausbildungszieles benötigt – dafür setzen wir uns ein.«

Elmar Barella, HWK OWL zu Bielefeld



BEISPIEL_ Sophie B. hatte Schwierigkeiten, nach der Schule einen Ausbildungsvertrag zu bekommen und wurde aufgrund mehrerer Vermittlungshemmnisse in eine 8-monatige Einstiegsqualifizierung (EQ) vermittelt. Der Praktikumsbetrieb, in dem sie die EQ durchlief, bot ihr anschließend einen Ausbildungsvertrag an und schlug vor, die Ausbildung um 6 Monate zu verkürzen, da sie während der Einstiegsqualifizierung bereits engagiert die Berufsschule besuchte und sich prima im Betrieb eingearbeitet hatte.

Da damit auch Sophie B. einverstanden war, stimmt die Handwerkskammer der Ausbildungszeitverkürzung zu.

4.8 WEITERE VERFAHREN ZUR ANERKENNUNG VON KOMPETENZEN DURCH DIE KAMMERN

a) Anerkennung (öffentliche Bestellung und Vereidigung) von Sachverständigen aufgrund besonderer Fachkunde

Die Handwerkskammern bestellen und vereidigen Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern/innen. Auch das Auswahlverfahren von der Bewerbung bis zur öffentlichen Bestellung liegt in der Hand der Kammern, die u. a. entscheiden müssen, ob die besondere Sachkunde des Bewerbers/der Bewerberin gegeben ist.

WARUM?_ Der handwerkliche Sachverständige muss über herausragende Fachkenntnisse verfügen. Alleine gute Noten in der Meisterprüfung reichen nicht. Denn er oder sie muss im Streitfall die Arbeiten der Berufskollegen objektiv bewerten können. Im Regelfall ist der handwerkliche Sachverständige auch als selbständiger Handwerker bzw. selbständige Handwerkerin im eigenen Gewerk tätig, damit die so in der beruflichen Praxis erworbenen Erfahrungen anderen, insbesondere Gerichten, zur Verfügung gestellt werden können.

»Mit der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen bescheinigen wir, dass die Personen persönlich und fachlich besonders qualifiziert sind sowie ihre Gutachten objektiv und unparteiisch erstatten. Wir heben sie damit ab von allen »selbsternannten Fachleuten«, denn der Begriff Sachverständiger ist nicht geschützt. Außerdem achten wir darauf, dass sich unsere Sachverständigen regelmäßig fortbilden, damit das hohe Niveau unserer Branchenexperten immer auf dem aktuellen Stand der Technik ist.«

Andrea Frey, HWK Dortmund

WIE?_ Die Kammern arbeiten bei der Überprüfung der Sachverständigen eng mit den Innungen und Fachverbänden zusammen. In der Regel hat der Bewerber seine Kompetenzen vor einem Fachgremium unter Beweis zu stellen. Die Handwerkskammern können sich zur Abrundung der Bewertung aber auch weiterer Erkenntnisquellen bedienen, z. B. Referenzen früherer Auftraggeber oder Stellungnahmen anderer fachkundiger Personen einholen. Auch Qualifikationsnachweise aus dem EU-Ausland werden bei der Bestellung von Sachverständigen berücksichtigt. Neben der hohen fachlichen Qualifikation muss der Bewerber auch persönlich geeignet sein. Hierzu überprüft die Handwerkskammer etwa die wirtschaftliche Unabhängigkeit, Rechtschaffenheit und Integrität des Interessenten.

BEISPIEL_ Corinna F. ist seit 8 Jahren als selbständige Augenoptikermeisterin tätig. Sie möchte nun ihr Fachwissen weitergeben und neben ihrer Betriebstätigkeit noch als Sachverständige arbeiten. Die Handwerkskammer hat Corinna F. als Sachverständige bestellt und vereidigt, da sie ihre Eignung nach Besuch eines Lehrgangs zu den rechtlichen Grundlagen des Sachverständigenwesens und zur Gutachtentechnik sowie ihre herausgehobene Fachkompetenz als Augenoptikerin erfolgreich nachweisen konnte.

b) Anerkennung von Sachkundigen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit prüfen zu lassen, insbesondere wenn das Gebäude in einem Wasserschutzgebiet liegt. Geregelt ist das im Landeswassergesetz NRW und in einer speziellen Verordnung. Es dürfen nur von den Kammern anerkannte und beim Land zugelassene Sachkundige die Dichtheitsprüfung vornehmen.

WARUM?_ Der Hauseigentümer wird in die Pflicht genommen, selbst für eine einwandfreie Abwassereinleitung in die Kanalisation zu sorgen. Für die Überprüfung der Leitungen dürfen sie daher nur qualifizierte Fachleute beauftragen, die sich von den Kammern die entsprechende Sachkunde haben anerkennen lassen.

WIE?_ Handwerkskammern prüfen, ob bei den handwerklichen Sachkundigen die rechtlich vorgeschriebenen Qualifikationen vorliegen, bescheinigen dies ggf. und melden die sachkundigen Personen dem zuständigen Landesamt. Auch die regelmäßige Fortbildung der Sachkundigen überwachen die Kammern. Wer die Regelvoraussetzung als Sachkundiger nicht erfüllt, weil er z. B. keinen einschlägigen Meisterabschluss hat, kann von den Kammern gleichwohl anerkannt werden. Er muss dann nur nachweisen, dass er eine facheinschlägige Ausbil-

dung abgeschlossen und in diesem Bereich mindestens 2 Jahre Berufspraxis erworben hat. Vor Zulassung als Sachkundiger müssen alle Bewerber noch eine Schulungsmaßnahme als Dichtheitsprüfer nachweisen. Auch dies überprüfen die Handwerkskammern.

BEISPIEL_ Xaver K. führt seit langer Zeit einen Betrieb, der im Bereich der Rohr- und Kanalreinigung tätig ist. Er selbst hat nur eine kaufmännische Ausbildung, beschäftigt aber seit Betriebsgründung den Anlagenmechaniker Benno E., der erfolgreich einen Lehrgang zur Dichtheitsprüfung absolviert hat. Da die Handwerkskammer Benno E. als Sachkundigen für Dichtheitsprüfung anerkannt hat, kann der Betrieb von Xaver K. in der Liste des zuständigen Landesamtes aufgenommen werden.



»Jeder kann behaupten, dass er über notwendige Qualifikationen verfügt. Wir überprüfen dies und bescheinigen gerne allen Personen die Sachkunde,

die auch darüber verfügen.«

Thomas Wagenländer, HWK zu Köln

4.9 IN VORBEREITUNG: VALIDIERUNG INFORMELL UND NON-FORMAL ERWORBENER KOMPETENZEN

REGELFALL_ Wer einen Berufsabschluss erhalten möchte, muss eine Prüfung vor dem entsprechenden Prüfungsausschuss ablegen. Dies gilt sowohl für Personen, die ganz regulär die entsprechende Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsvertrags durchlaufen haben, als auch für Personen, die ohne formale Ausbildung den Beruf durch umfassende Berufserfahrung erlernt haben. Seit 2012 haben zudem Personen, die im Ausland einen Beruf erlernt haben, das Recht auf eine Gleichwertigkeitsfeststellung in Bezug zu einem vergleichbaren deutschen Berufsabschluss. Für Personen ohne formalen Berufsabschluss steht somit derzeit kein geregelter Verfahren zur Verfügung, ihre möglicherweise im Berufsalltag erworbenen Kompetenzen in einem offiziellen Dokument darzustellen.

Die Handwerkskammern haben die Möglichkeit, für Personen, die über ihre berufliche Tätigkeit und z. B. ehrenamtliches Engagement oder Weiterbildungslehrgänge mit einer Berufsqualifikation vergleichbare Kompeten-

zen erworben haben, diese Kompetenzen ebenfalls zu bewerten und in einem Zertifikat für den Arbeitsmarkt transparent zu machen.



»Wir wollen mit diesem Ansatz eine Lücke im Bildungssystem schließen und Personen, die über berufliche Kompetenzen verfügen, mit einem Kammerzertifikat dauerhafte und weitere Perspektiven am Arbeitsmarkt eröffnen.«
Andreas Oehme, Westdeutscher Handwerkskammertag

WARUM?_ Ein nennenswerter Teil der Erwerbspersonen ist in anspruchsvollen beruflichen Tätigkeiten beschäftigt, obwohl sie nie eine geregelte Ausbildung durchlaufen haben. Manche An- und Ungelernte haben ihren Job aufgrund von Betriebsschließungen oder aus anderen Gründen verloren und finden den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht mehr, weil sie ihre berufliche Handlungskompetenz nicht schriftlich dokumentieren können. Wieder andere arbeiten nicht im erlernten Beruf, sondern in einem ganz anderen. Die Handwerkskammern können diese Kompetenzen sichtbar machen, im Sinne der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.



WIE?_ Bis ins Jahr 2018 wird ein Verfahren von den Kammern konzipiert, mit 160 Personen erprobt und durch konkrete Handlungsempfehlungen von Kammern für Kammern abgeschlossen. In dem Verfahren werden Standards zur Feststellung und Bestätigung berufsrelevanter Kompetenzen im Vergleich zu formalen Abschlüssen entwickelt und erprobt. Mehr Informationen über das vom Westdeutschen Handwerkskammertag geleitete und vom BMBF geförderte Projekt ValiKom unter www.validierungsverfahren.de.

BEISPIEL_ Claudia M., 38 Jahre, hat in jungen Jahren ihre Ausbildung zur Arzthelferin nicht beendet, um sich um ihre drei Kinder zu kümmern. Um das Haushaltseinkommen aufzustocken, arbeitet sie aber schon seit 10 Jahren in Teilzeit im Bäckereiverkauf. Sowohl im Backshop eines Supermarktes als auch in einer Traditionsbäckerei in ihrem Heimatort hat sie schon gearbeitet. Die Arbeit macht ihr viel Spaß, Kunden und Kolleginnen mögen Frau M. Auch ihr aktueller Arbeitgeber schätzt ihre Arbeit und würde sie gerne zur Filialleiterin aufbauen. Er und Frau M. sind aber wegen der fehlenden formalen Qualifikation unsicher: Kann Frau M. die Verantwortung für die Auszubildenden und Beschäftigten in der Filiale tragen? Gibt es gar rechtliche Probleme, weil Frau M. eine »Ungelernte« ist? Müsste Frau M. noch eine Prüfung ablegen, damit sie eine echte Fachkraft sein kann?

Die Handwerkskammern erarbeiten ein standardisiertes Validierungsverfahren, um in Fällen, wie dem von Claudia M., Personen beruflich weiterzubringen. Dies umfasst die Beratung, Verfahrensbegleitung für Selbst- und Fremdeinschätzung ihrer Kompetenzen und anschließende Bewertung hinsichtlich eines Berufes, hier Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk.

In der gemeinsamen Schriftenreihe von LGH und WHKT sind bisher erschienen:

- Band 1: Das handwerkliche Sachverständigenwesen (2009)
- Band 2: Europäische Strukturförderung im nordrhein-westfälischen Handwerk (2010)
- Band 3: Basis: lokal – Erfolge: global – Das NRW-Handwerk auf den Märkten im Ausland (2011)
- Band 4: Die Bildungszentren des Handwerks: Teil der öffentlichen Bildungsinfrastruktur Nordrhein-Westfalens (2011)
- Band 5: Die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU): Unverzichtbarer Teil der praktischen Berufsausbildung im Handwerk (2013)
- Band 6: Das Duale Berufsbildungssystem – Stark dank wirtschaftlicher Selbstverwaltung« (2013)
- Band 7: Qualifikationen anerkennen, Zugänge eröffnen, Karrieren anschieben. Die Handwerkskammern (2016)

Impressum

Herausgeber:

Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
Sternwartstraße 27–29 | 40223 Düsseldorf
www.whkt.de

Landes-Gewerbeförderungsstelle des
nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)
Auf´m Tetelberg 7 | 40221 Düsseldorf
www.lgh.de

Verantwortlich:

Hauptgeschäftsführer Reiner Nolten

Autoren:

Andreas Oehme (WHKT)
Georg Stoffels (Handwerkskammer Aachen)

Fotos:

Rolf Göbels (WHKT)

Layout:

WHKT

© 2016 WHKT, LGH

Für konkrete Beispiele danken wir den Kolleginnen und Kollegen Anja Kuczawksy,
Petra Sielemann und Michael Wörmann aus den Handwerkskammern in NRW sehr herzlich.

Die Namen in den Beispielen sind geändert, um dem Datenschutz Rechnung zu tragen.



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

